1984
2026
MALTRY
RechtsanwältInnen
PartG mbB

NEWSLETTER

AUSGABE 1/2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

gerne teilen wir Neuigkeiten der Kanzlei mit Ihnen und informieren über Folgendes:

Wir freuen uns sehr, dass Frau Rechtsanwältin Sabrina Stöckle zur Juniorpartnerin ernannt wurde. Mit ihrer fachlichen Kompetenz, ihrem Engagement und ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Mandantinnen, Mandanten und dem gesamten Team hat sie sich diesen Schritt mehr als verdient. Wir gratulieren ihr herzlich und freuen uns darauf, gemeinsam die Zukunft unserer Kanzlei weiter zu gestalten. Viele von Ihnen haben in den vergangenen Monaten bemerkt, dass die Rechtsanwaltsfachangestellte Frau Rita Bentlage krankheitsbedingt nicht für Sie da sein konnte. Umso mehr freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sie sich inzwischen auf einem guten Genesungsweg befindet. Wir wünschen ihr weiterhin viel Kraft und alles Gute und freuen uns darauf, sie Schritt für Schritt wieder im kommenden Jahr im Kanzleialltag begrüßen zu dürfen.

Ein besonderer Grund zur Freude ist die Auszeichnung unserer Kanzlei als TOP-Kanzlei im Erbrecht durch die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) für das Jahr 2027. Bereits 2026 haben wir eine Auszeichnung erhalten. Diese Anerkennung bestätigt unseren Anspruch, unsere Mandantinnen und Mandanten mit höchster fachlicher Kompetenz und persönlichem Engagement zu begleiten. Wir sind dankbar und sehen die Auszeichnung als Ansporn, diesen Weg konsequent weiterzugehen.

Bei Ihnen bedanken wir uns herzlich für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen eine informative und interessante Lektüre dieser Ausgabe unseres Newsletters.

Herzliche Grüße

Renate Maltry Andreas Völker

Der Familienpool – Vermögen übertragen, Kontrolle behalten und Streit vermeiden

Viele Familien stehen irgendwann vor derselben Frage: **Wie kann Vermögen frühzeitig und steueroptimiert an die nächste Generation übertragen werden, ohne dabei die eigene Kontrolle aus der Hand zu geben?**

Gerade bei Immobilienvermögen besteht häufig die Sorge, dass eine frühzeitige Übertragung zwar steuerlich sinnvoll sein kann, die Eltern oder Großeltern dadurch jedoch Einfluss, Sicherheit oder sogar wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit verlieren.
Genau hier bietet der sogenannte Familienpool eine besonders attraktive Lösung.

Was ist ein Familienpool?

Beim Familienpool werden Immobilien, Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögenswerte in eine gemeinsame Gesellschaft eingebracht – häufig in Form einer Familiengesellschaft. Dies kann eine GbR , Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine KG sein.

Die Familienmitglieder halten Gesellschaftsanteile, während die Vermögenswerte zentral verwaltet werden. Gleichzeitig können die Regeln innerhalb der Familie individuell gestaltet werden.

Der entscheidende Vorteil:
Vermögen kann bereits zu Lebzeiten übertragen werden, ohne dass die Seniorengeneration die tatsächliche Kontrolle verliert.

Der große Unterschied zur klassischen Übertragung unter Nießbrauch

Viele kennen die klassische vorweggenommene Erbfolge mit Nießbrauchsvorbehalt. Dabei werden Immobilien bereits auf die Kinder übertragen, während sich die Eltern etwa Mieteinnahmen oder Wohnrechte sichern.

In der Praxis bleibt dennoch häufig ein ungutes Gefühl:

- „Gehört mir die Immobilie dann überhaupt noch?"
- „Kann ich weiterhin frei entscheiden?"
- „Was passiert bei familiären Konflikten?"
- „Verliere ich langfristig die Kontrolle?"

Der Familienpool begegnet genau diesen Sorgen. Denn anders als bei einer direkten Immobilienübertragung bleiben die Seniorinnen und Senioren regelmäßig geschäftsführend oder kontrollierend in der Gesellschaft eingebunden.

Das bedeutet:

- Entscheidungen über Verkauf, Vermietung oder Investitionen bleiben weiterhin in ihrer Hand,
- die Immobilien bleiben innerhalb der Familienstruktur gebündelt,
- und die ältere Generation behält bis zuletzt maßgeblichen Einfluss.

Mit anderen Worten:
Die Vermögensnachfolge wird bereits geregelt – ohne das Gefühl, das eigene Lebenswerk aus der Hand zu geben.

Familienpool statt konfliktanfälliger Erbengemeinschaft

Ein weiterer wesentlicher Vorteil des Familienpools zeigt sich dort, wo in der Praxis besonders häufig Streit entsteht: in der klassischen Erbengemeinschaft.

Ohne klare Regelungen entstehen nach einem Erbfall oft schwierige Situationen:

- unterschiedliche Interessen der Erben,
- Streit über Verwaltung oder Verkauf von Immobilien,

- Blockaden bei Entscheidungen,
- Uneinigkeit über Investitionen oder Ausschüttungen,
- und nicht selten langjährige familiäre Konflikte.

Denn in einer Erbengemeinschaft müssen Entscheidungen häufig gemeinsam getroffen werden. Fehlen klare Strukturen oder verbindliche Regeln, wird Vermögen schnell zur Belastung für die Familie.
Der Familienpool funktioniert hier grundlegend anders.

Bereits zu Lebzeiten können klare gesellschaftsrechtliche Regelungen geschaffen werden:
- Wer trifft Entscheidungen?
- Welche Mehrheiten gelten?

Schutz vor dem Zugriff Dritter

Ein weiterer großer Vorteil des Familienpools liegt im Schutz des Familienvermögens vor unerwünschtem Zugriff Dritter.
Durch individuell gestaltete Gesellschaftsverträge kann genau geregelt werden, wer Gesellschafter werden darf und unter welchen Voraussetzungen Anteile übertragen werden können.

Das kann insbesondere Schutz bieten:
- bei Scheidungen,
- bei familiären Streitigkeiten,
- bei Pflichtteilsauseinandersetzungen,
- oder auch bei wirtschaftlichen Problemen einzelner Familienmitglieder.

Während bei einer direkten Immobilienübertragung häufig einzelne Vermögenswerte unmittelbar betroffen sind, bleibt das Vermögen im Familienpool innerhalb der Gesellschaft gebündelt.
Zudem können Verfügungsbeschränkungen, Zustimmungserfordernisse oder Rückforderungsrechte vereinbart werden. Dadurch lässt sich verhindern, dass Immobilien oder Beteiligungen ungewollt an familienfremde Dritte gelangen.

Gerade bei über Generationen aufgebautem Vermögen schafft dies ein erhebliches Maß an Sicherheit und Stabilität.
- Darf ein Anteil verkauft werden?
- Wie werden Gewinne verteilt?
- Was passiert im Erbfall, bei Scheidung oder innerhalb der nächsten Generation?

Dadurch entstehen klare Spielregeln statt späterer Unsicherheit.
Der Familienpool sorgt somit nicht nur für steuerliche Vorteile und Vermögensschutz, sondern häufig auch für eines der wichtigsten Ziele überhaupt: den Erhalt des Familienfriedens.

Die Vorteile eines Familienpools im Überblick

Schutz des Familienvermögens
Immobilien oder Beteiligungen bleiben als wirtschaftliche Einheit über den Generationenwechsel hinaus erhalten und werden nicht zersplittert.

Kontrolle trotz Übertragung
Die ältere Generation kann Vermögen übertragen und gleichzeitig die Entscheidungsgewalt behalten. Der Einfuß in der Gesellschaft bleibt weitgehend erhalten wie z.B. durch ein Vetorecht.

Streitvermeidung durch klare Regeln
Anders als bei vielen Erbengemeinschaften werden Zuständigkeiten und Entscheidungsstrukturen frühzeitig geregelt.

Steuerliche Vorteile
Durch die schrittweise Übertragung von Gesellschaftsanteilen können steuerliche Freibeträge optimal genutzt werden und bieten einen großen Gestaltungsspielraum. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile bedarf keiner notariellen Beurkundung mehr und ist somit flexibler und kostengünstig zu gestalten.

Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten
Gesellschaftsverträge können exakt auf die Bedürfnisse der Familie zugeschnitten werden. So kann die Gewinnverteilung unabhängig von Kapitalbeteiligung oder Beteiligungquoten sein.

Professionelle und zentrale Verwaltung
Die Vermögensverwaltung erfolgt gebündelt, transparent und langfristig planbar. Die Vermögensnutzung kann weitgehend erhalten bleiben und so die eigenen Altersvorsorge sichern.

Schutz vor fremdem Zugriff
Durch gesellschaftsrechtliche Regelungen kann das Vermögen besser vor Zugriffen Dritter geschützt werden.

Und der höhere Aufwand?

Tatsächlich schrecken manche Familien zunächst vor dem organisatorischen Aufwand eines Familienpools zurück.
Eine Familiengesellschaft muss gegründet und rechtlich sauber gestaltet werden. Die Familiengesellschaft wird dabei anwaltlich begleitet. Die Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgt dann durch Antagstellung über einen Notar.
Sofern die eingebrachte Immobilie vermietet ist und ein Nießbrauch gegegelt ist, ändert sich bis auf den Namen nichts.

In der Praxis zeigt sich häufig:
Der anfängliche Aufwand schafft langfristig erhebliche Vorteile – wirtschaftlich, steuerlich und vor allem familiär.
Denn klare Strukturen vermeiden oft genau jene Konflikte, die bei ungeordneten Vermögensnachfolgen später erhebliche Kosten und Belastungen verursachen können.

Fazit

Der Familienpool ist weit mehr als eine steuerliche Gestaltungslösung.
Er ermöglicht es, Vermögen frühzeitig und strukturiert an die nächste Generation zu übertragen, ohne Kontrolle, Sicherheit oder Einfluss zu verlieren.
Im Vergleich zur klassischen Übertragung unter Nießbrauch und insbesondere gegenüber einer späteren Erbengemeinschaft bietet der Familienpool vielen Familien ein deutlich höheres Maß an Flexibilität, Schutz und langfristiger Planungssicherheit.
Wer Vermögen erhalten, Streit vermeiden und gleichzeitig handlungsfähig bleiben möchte, sollte dieses Modell frühzeitig prüfen.

Wir beraten Sie gerne bei der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung eines individuell passenden Familienpools und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine nachhaltige Struktur für kommende Generationen.

Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht,
Fachanwältin Familienrecht,
zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT),
zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin ZentUma

Die Familiengesellschaft

Nachfolgend werden grundsätzliche Überlegungen zur Verwaltung von eigenem Vermögen in Form einer Familiengesellschaft dargestellt. Als Rechtsformen kommen hierbei insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Kommanditgesellschaft (KG) in Betracht. Die Ausführungen beziehen sich auf das steuerrechtliche Privatvermögen.

1. Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR
In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Konstellationen, in denen ein Familienheim im Sinne des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zwischen zwei Ehegatten begründet wurde. Sie hielten das Eigentum an der Immobilie entweder ausgeglichen oder in unterschiedlichen Verhältnissen im Miteigentum (jeder war einzeln im Grundbuch eingetragen).
Mit Urteil des Bundesfinanzhofs vom 04.06.2025 wurde ein neues Kapitel aufgeschlagen: Danach ist auch die Übertragung der Immobilie auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an welcher beiden Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, schenkungsteuerlich als Familienheim

anzuerkennen.
Entscheidend ist der Leitzsatz dieser Gerichtsentscheidung; danach wird auch der Erwerb von Gesamtheitseigentum an einem Familienheim von der Steuerbefreiung des ErbStG erfasst.
Da die Zuwendung zu Lebzeiten erfolgt, gibt es die Vergünstigung nach dem ErbStG ausschließlich für die Ehegatten – nicht aber für die Kinder.

2. Die GbR als Familiengesellschaft
Dem gegenüber bestehen verschiedene Gründe für den Bedarf einer GbR als Familiengesellschaft.
Die GbR ist beispielsweise zwischen den Eltern und den beiden Kindern privatschriftlich zu gründen; anschließend erfolgt von einem Notar beglaubigt die Anmeldung zum Gesellschaftsregister (hier spielt oft der gewählte Name der GbR eine wichtige Rolle). Nach der Eintragung dieser GbR kann eine Bestandsimmobilie in diese GbR eingebracht werden oder ein notarieller Kaufvertrag geschlossen werden.
Im Gesellschaftsvertrag der GbR kann u.a. die Beteiligungsquote festgelegt werden; darüber hinaus sind Regelungen über die Gewinnverteilung (beispielsweise bei Vermietungsobjekten), Regelungen zur Vererbung des Gesellschaftsanteils (beispielsweise kann festgelegt werden, dass lediglich Abkömmlinge Gesellschafter sein können) und auch zur Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis zu wählen (beispielsweise können einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden).
Soweit sämtliche Gesellschafter volljährig sind, kann diese Gesellschaftsform gewählt werden.

3. Die Kommanditgesellschaft mit Minderjährigen
Im Gegensatz dazu, können Gesellschafter an einer KG auch minderjährig sein.
In einem Beispielsfall könnten der Vater als persönliche haftender Gesellschafter und die Mutter als Kommanditistin die Familiengesellschaft privatschriftlich gründen und zum Handelsregister anmelden durch eine notariell beglaubigte Erklärung.
Nach der Eintragung in das Handelsregister könnte die Mutter einen Teil ihres Kommanditanteils an den minderjährigen Sohn abtreten; unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung im Handelsregister.
Vor der Durchführung der Abtretung des Kommanditanteils und der erneuten notariell beglaubigten Anmeldung zum Handelsregister

ist zuvor jedoch die Zustimmung des örtlich zuständigen Familiengerichts erforderlich. Andernfalls wird das Handelsregister keine Eintragung des Sohnes als neuen Kommanditisten vornehmen.
Das Familiengericht eröffnet in diesem Fall das Verfahren und wird eine Person zum Ergänzungspfleger bestellen.
Voraussetzung in unserem Beispielsfall des eintretenden Sohnes ist die Vorlage des bestehenden Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft sowie des Abtretungsvertrages. Gesellschaftsvertrag und Abtretungsvertrag sind grundsätzlich formfrei, d.h. privatschriftlich möglich.
Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch der Abtretungsvertrag sind an den strengen Regeln zum Schutz des Minderjährigen zu messen.
Soweit der vom Familiengericht bestellte Ergänzungspfleger zu dem Ergebnis gelangt, dass seines Erachtens sämtliche erforderlichen Voraussetzungen eingehalten sind, wird er seine Genehmigung erteilen. Andernfalls sind unter Umständen entsprechende Nachbesserungen erforderlich, bevor dann die erforderliche Genehmigung erteilt wird.
Nach dem positivem Ergebnis durch das Familiengericht wird das Handelsregister die beabsichtigte Eintragung des Sohnes als Kommanditisten im Handelsregister vornehmen. Sollte das Familiengericht, wie in München seit Jahren üblich, in der Regel keine Bestellung eines Ergänzungspflegers (bei der Überlassung eines Kommanditanteils) fordern, wird das Handelsregister (Amtsgericht) die oben genannten Anforderungen überprüfen.
Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass jegliche Veränderungen im Bestand der Gesellschafter sowie die Höhe der jeweiligen Beteiligung bei dem zuständigen Register anzumelden sind (gegenüber dem Handelsregister sowie dem Transparenzregister).

Andreas Völker LL.M.,
Rechtsanwalt Fachanwalt für Erbrecht
und Fachanwalt für Steuerrecht,
zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT),

Der tragfähige Kindeswille im Familienrecht – Kindeswohl, Loyalitätskonflikte und Rechtsprechung

Im familiengerichtlichen Verfahren gewinnt der Wille des Kindes zunehmend an Bedeutung, wobei das Kindeswohl weiterhin der zentrale Maßstab gerichtlicher Entscheidungen bleibt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) betont wiederholt, dass der Kindeswille zu berücksichtigen ist, aber nur dann erhebliches Gewicht entfaltet, wenn er autonom, stabil und nicht fremdbestimmt gebildet wurde.

Der Kindeswille wird dabei aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes sowie aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz abgeleitet. Kinder sind demnach nicht bloß Objekte elterlicher oder staatlicher Entscheidungen, sondern Träger eigener Rechte. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterstreicht jedoch, dass der Wille des Kindes nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern stets im Kontext des Kindeswohls zu würdigen ist. Entscheidend ist dabei, ob der Wille Ausdruck echter Selbstbestimmung oder Ergebnis elterlicher Beeinflussung ist. Der BGH folgt dieser Linie in seiner ständigen Rechtsprechung und stellt klar, dass der Kindeswille mit zunehmender Reife an Bedeutung gewinnt, jedoch keine endgültige Bindungswirkung entfaltet.

Ein tragfähiger Kindeswille liegt nur dann vor, wenn er ernsthaft, stabil und auf eigener Willensbildung beruhend ist. Dabei spielt der Reifegrad des Kindes eine entscheidende Rolle, denn mit zunehmendem Alter steigt das Gewicht seiner Willensäußerung, insbesondere ab dem Jugendalter. Zudem darf der Wille nicht maßgeblich durch einen Elternteil beeinflusst sein, sondern muss aus eigenständigen, altersgerechten Überlegungen resultieren. Auch die Konstanz der Äußerung über einen längeren Zeitraum ist ein Indikator für ihre Tragfähigkeit. Der BGH betont regelmäßig, dass ein geäußerter Wille nicht unkritisch übernommen werden darf, wenn Anhaltspunkte für eine Fremdsteuerung bestehen.

Trotz der zunehmenden Bedeutung des Kindeswillens bleibt das Kindeswohl die übergeordnete Leitlinie. Selbst ein klar geäußerter Wille kann zurücktreten, wenn er dem Wohl des Kindes widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn stabile Bindungen zu einem Elternteil abgebrochen würden, eine erhebliche Ent-

wicklungsgefährdung droht oder der Wille auf Angst, Druck oder Manipulation beruht. Die Gerichte haben in solchen Situationen eine eigenständige Schutzpflicht gegenüber dem Kind. Besonders problematisch sind Loyalitätskonflikte in hochstrittigen Trennungssituationen, in denen das Kind zwischen den Eltern hin- und hergerissen ist. Solche Konflikte können die freie Willensbildung erheblich beeinträchtigen, etwa wenn das Kind einen Elternteil ohne eigene Begründung ablehnt, elterliche Argumente übernimmt, Angst vor emotionaler Zurückweisung empfindet oder inkonsistente Aussagen macht. Der BGH fordert in solchen Fällen eine besonders sorgfältige Prüfung, ob überhaupt ein autonom gebildeter Wille vorliegt.

Zur Ermittlung der Tragfähigkeit des Kindeswillens greifen die Familiengerichte regelmäßig auf Sachverständigengutachten und Verfahrensbeistände zurück. Diese prüfen insbesondere die emotionale Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen, mögliche Beeinflussungstendenzen und die Stabilität der Willensäußerung. Das BVerfG hebt dabei hervor, dass die Gerichte den Kindeswillen nicht nur formal zur Kenntnis nehmen dürfen, sondern aktiv dessen Entstehungsbedingungen aufklären müssen.
Die Rechtsprechung macht deutlich, dass der Kindeswille ein gewichtiger, aber nicht entscheidender Faktor ist. Seine Bedeutung hängt entscheidend von der Qualität der Willensbildung ab. Ein tragfähiger Wille erhält hohes Gewicht in der Entscheidung, ein beeinträchtigter Wille, etwa infolge eines Loyalitätskonflikts, wird deutlich weniger berücksichtigt, während ein fremdbestimmter Wille regelmäßig unbeachtlich bleibt.

Insgesamt zeigt sich ein konsistentes Leitbild: Der Kindeswille ist Ausdruck wachsender Selbstbestimmung, entfaltet jedoch nur dann rechtliche Relevanz, wenn er autonom und tragfähig gebildet wurde. In Situationen von Loyalitätskonflikten tritt die Gefahr einer Fremdsteuerung besonders deutlich hervor, weshalb das Kindeswohl als objektiver Maßstab korrigierend eingreift. Damit bleibt der Kindeswille ein zentrales, aber stets kritisch zu prüfendes Element der familiengerichtlichen Entscheidungspraxis.

Milena Niezgoda
Fachanwältin für Familienrecht

Fiktive Steuerklasse bei Wiederheirat des unterhaltspflichtigen Vaters

Mit Beschluss vom 15 Januar 2025 (AZ. 12 UF 824/24e) hat das Oberlandesgericht München eine für die Praxis bedeutsame Entscheidung zum Kindesunterhalt bei Wiederverheiratung des unterhaltspflichtigen Elternteils getroffen.
Das Gericht stellte klar, dass unterhaltspflichtige Eltern verpflichtet sind, zumutbare steuerliche Vorteile zu nutzen, um ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Wählt ein unterhaltspflichtiger Elternteil nach einer erneuten Heirat eine steuerlich ungünstigere Steuerklasse, obwohl eine günstigere möglich gewesen wäre, kann das Familiengericht den Kindesunterhalt auf Basis eines fiktiv höheren Nettoeinkommens berechnen.
Im konkreten Fall hatte der Kindesvater erneut geheiratet und führte seine Lohnsteuerklasse IV fort, obwohl die günstigere Lohnsteuerklasse III möglich gewesen wäre. Dadurch fiel das monatliche Nettoeinkommen des Kindesvaters und auch der gezahlte Kindesunterhalt niedriger aus. Das Oberlandesgericht München sah hier eine unterhaltsrechtlich relevante Entscheidung die zulasten minderjähriger Kinder ging. Steuerliche Vorteile aus einer neuen Ehe -einschließlich des Ehegattensplittings- seien bei der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.
Zudem entschied das Gericht, dass Wohn- und Finanzierungskosten, die im Rahmen einer neuen Familie entstehen, nur anteilig einkommensmindernd geltend gemacht werden können. Eine vollständige Entlastung des unterhaltspflichtigen Elternteils komme jedoch nicht in Betracht.

Fazit

Der Beschluss stärkt die Position minderjähriger Kinder im Unterhaltsrecht deutlich. Steuerliche Entscheidungen der unterhaltspflichtigen Eltern können sich -wie weiter oben beschrieben- auf den Kindesunterhalt auswirken. Unterhaltspflichtige Eltern können somit den Kindesunterhalt nicht dadurch verringern, dass steuerliche Vorteile ungenutzt bleiben oder neue familiäre Lebensverhältnisse geschaffen werden. Denn der Kindesunterhalt hat Vorrang.

Bei Fragen zur Unterhaltsberechnung oder zu Ihrer individuellen Situation beraten wir Sie gerne.

Katharina Karetsou
Dikigoros Thessaloniki, Fachanwältin für Familienrecht, Mitglied der Rechtsanwaltskammer München

Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt – die wichtigsten Unterschiede

Die wirtschaftlichen Folgen einer Trennung gehören zu den konfliktträchtigsten Bereichen des Familienrechts. Besonders häufig besteht Unsicherheit darüber, ob ein Ehegatte Unterhalt verlangen kann, in welcher Höhe ein Anspruch besteht und wie lange Unterhalt geschuldet wird. Dabei ist zwischen dem Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB und dem nachehelichen Unterhalt gemäß §§ 1569 ff. BGB strikt zu unterscheiden. Beide Unterhaltsarten verfolgen unterschiedliche gesetzgeberische Zielsetzungen und unterliegen abweichenden Voraussetzungen. Gerade in der anwaltlichen Praxis zeigt sich, dass diese Unterschiede vielfach unterschätzt werden.

1. Trennungsunterhalt – finanzielle Absicherung bis zur Rechtskraft der Scheidung

Der sogenannte Trennungsunterhalt soll sicherstellen, dass der wirtschaftlich schwächere Ehegatte während der Trennungsphase abgesichert bleibt. Er kann ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung gezahlt werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die eheliche Solidarität während der Trennungsphase fortwirkt. Die Ehe besteht rechtlich weiterhin fort; daher soll keiner der Ehegatten unmittelbar nach der Trennung zu einem abrupten sozialen oder wirtschaftlichen Abstieg gezwungen sein. Maßgeblich sind hierbei die ehelichen Lebensverhältnisse.
Grundlage für die Berechnung ist grundsätzlich das Einkommen beider Ehegatten während der Ehe. Ziel ist es, den während der Ehe gelebten Lebensstandard möglichst aufrechtzuerhalten.
Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht insbesondere dann, wenn:

- ein Ehegatte deutlich weniger verdient,
- wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder keiner oder nur eingeschränkter Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann,
- oder ein Ehepartner längere Zeit nicht berufstätig war.

Während der Trennungszeit gelten vergleichsweise großzügige Maßstäbe. Der wirtschaftlich schwächere Ehegatte muss nicht sofort jede Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausweiten. Die Rechtsprechung gesteht regelmäßig eine Übergangs- und Orientierungsphase zu. Maßgeblich sind die ehelichen Lebensverhältnisse, also die Verhältnisse, die auch während der Ehe prägend waren. Insbesondere nach langen Ehen oder bei Kinderbetreuung kann eine sofortige Vollzeittätigkeit unzumutbar sein.
Im Rahmen eines Ehevertrages kann vorab nicht auf einen etwaigen Trennungsunterhalt verzichtet werden.

2. Nachehelicher Unterhalt – Ausnahme statt Regelfall

Mit der rechtskräftigen Scheidung endet grundsätzlich die gegenseitige Verantwortung der Ehegatten für den laufenden Lebensunterhalt. Der Gesetzgeber verfolgt seit der Unterhaltsreform den Grundsatz der Eigenverantwortung. Das bedeutet: Nach der Scheidung soll grundsätzlich jeder Ehegatte selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch der wirtschaftlich schwächere Ex-Ehepartner vom anderen nachehelichen Unterhalt verlangen. Ist es beispielsweise für einen Ex-Ehepartner aus ehebedingten Gründen (etwa wegen der Betreuung des gemeinsamen Kindes) schwierig, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt bestehen. Es gibt aber auch noch weitere Fälle, in denen die nacheheliche Solidarität zu nachehelichen Unterhaltsansprüchen führt. Diese sind gesetzlich geregelt.
Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht daher nur noch unter folgenden bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, etwa:

- wegen Betreuung gemeinsamer Kinder,
- aufgrund von Krankheit oder Alter,
- bei Erwerbslosigkeit trotz ausreichender Bemühungen,
- oder zur Aufstockung bei erheblichen Einkommensunterschieden.

Im Vergleich zum Trennungsunterhalt wird nach der Scheidung wesentlich genauer geprüft,

- ob eine Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist,
- ob genügend Eigenbemühungen unternommen wurden,
- und ob der Unterhalt zeitlich zu begrenzen ist.

Gerichte prüfen zunehmend, ob und ab wann eine vollständige wirtschaftliche Selbstständigkeit erwartet werden kann.
Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt erlischt stets durch eine Wiederheirat oder den Tod des Unterhaltsberechtigten.
In allen anderen Fällen hängt der Zeitraum der Anspruchsberechtigung davon ab, welcher Unterhaltstatbestand vorliegt. Zu beachten ist, dass verschiedene Unterhaltstatbestände miteinander kombiniert werden können. Zum Beispiel kann zunächst ein Anspruch wegen Betreuungsunterhalt bestehen. Wenn das gemeinsame Kind nicht mehr betreuungsbedürftig ist, der betreuende Elternteil aber z. B. nicht direkt eine angemessene Erwerbstätigkeit findet, kann im Anschluss an den Betreuungsunterhalt nachehelicher Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit verlangt werden.
Der nacheheliche Unterhalt kann im Rahmen eines Ehevertrages bzw. einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt werden.

3. Häufige Fehler in der Praxis

In der anwaltlichen Beratung zeigen sich immer wieder typische Fehlvorstellungen:

a) „Unterhalt gibt es automatisch."
Unterhaltsansprüche müssen grundsätzlich geltend gemacht werden. Ohne Auskunft über Einkommen und Vermögen lässt sich ein Anspruch oft nicht zuverlässig berechnen. Insbesondere kann ein rückständiger Unterhalt nicht verlangt werden, wenn es nie zu einer Unterhaltszahlung bzw. einer Auskunftserteilung zu dem wertbildenden Einkommen kam.

b) „Nach der Scheidung läuft der Unterhalt einfach weiter."
Gerade das ist häufig nicht der Fall. Der Übergang vom Trennungsunterhalt zum nachehelichen Unterhalt führt regelmäßig zu einer neuen rechtlichen Bewertung.
c) „Wer freiwillig weniger arbeitet, bekommt trotzdem Unterhalt."
Gerichte berücksichtigen unter Umständen ein sogenanntes fiktives Einkommen, wenn eine zumutbare Erwerbstätigkeit bewusst nicht aufgenommen wird. Es ist daher nicht zu empfehlen bewusst seine Erwerbstätigkeit zu reduzieren, um mehr Unterhalt errechnen zu können.

4. Fazit

Der Unterschied zwischen Trennungsunterhalt und nachehelichem Unterhalt ist erheblich. Während in der Trennungsphase noch die eheliche Solidarität im Vordergrund steht, gilt nach der Scheidung zunehmend der Grundsatz der Eigenverantwortung. Wer seine Rechte und Pflichten frühzeitig kennt, kann finanzielle Nachteile und langwierige Streitigkeiten häufig vermeiden.

Sabrina Stöckle
Rechtsanwältin

MALTRY
RechtsanwältInnen
PartG mbB

Altersvorsorge bei Trennung und Scheidung – Sichern Sie Ihre finanzielle Zukunft

Bei einer Trennung stehen meist Unterhalt, Immobilien und die unmittelbare finanzielle Situation im Vordergrund. Die Altersvorsorge wird dabei leicht übersehen – obwohl sie entscheidend für Ihre langfristige Absicherung ist. Gerade im Familienrecht gilt: Wer sich frühzeitig informiert, vermeidet im Alter spürbare finanzielle Nachteile.

1. Der Versorgungsausgleich:
Der Grundsatz der Halbteilung
Ein zentraler Bestandteil fast jedes Scheidungsverfahrens ist der Versorgungsausgleich. Dabei werden die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften grundsätzlich hälftig zwischen den Ehepartnern aufgeteilt. Ziel ist es,

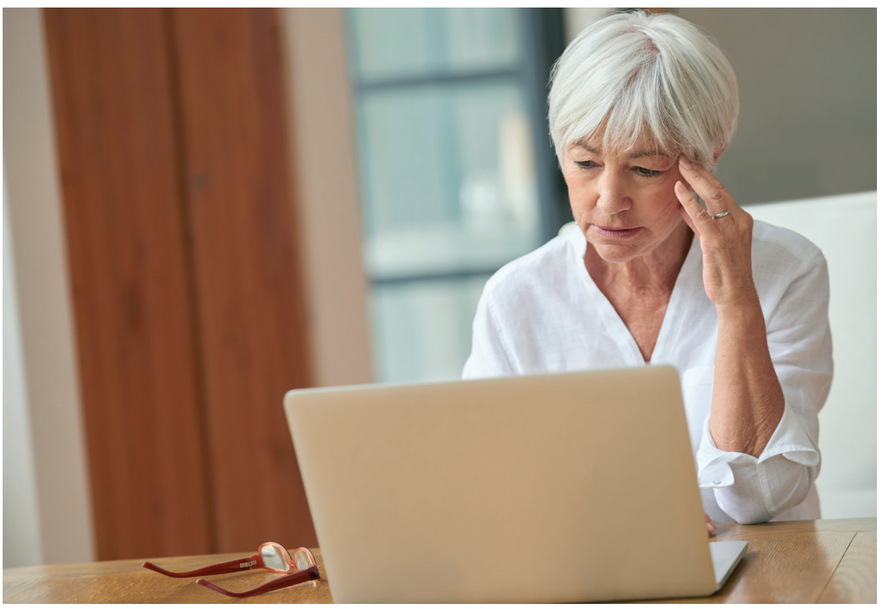

dass beide Partner im Alter eine gleichmäßige Absicherung erhalten – unabhängig davon, wer während der Ehe erwerbstätig war oder sich um die Familie gekümmert hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dient dies der eigenständigen sozialen Absicherung beider Ehegatten.

Was wird in den Ausgleich einbezogen?

Berücksichtigt werden nahezu alle während der Ehezeit erworbenen Anrechte:

- Gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung)
- Betriebliche Altersversorgung (Direktzusagen, Pensionskassen)
- Private Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherungen, Riester- oder Rürup-Verträge)
- Berufsständische Versorgungen (z. B. für Ärzte, Apotheker oder Rechtsanwälte)

Dieser Ausgleich wird bei einer Ehedauer von über drei Jahren vom Familiengericht automatisch durchgeführt.

Wichtige Ausnahmen vom Automatismus:

- **Kurze Ehe:** Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet der Ausgleich nur auf ausdrücklichen Antrag eines Ehegatten statt. Ohne Antrag unterbleibt die Teilung.
- **Bagatellprüfung:** Um Verfahren zu beschleunigen, bleiben geringfügige Anrechte oder kleine Ausgleichsbeträge meist unberücksichtigt.
- **Individuelle Vereinbarung:** Ehepartner können den Versorgungsausgleich modifizieren oder komplett ausschließen. Dies erfordert eine notarielle Beurkundung oder eine Protokollierung im Scheidungstermin (wofür beide Parteien anwaltlich vertreten sein müssen).
- **Grobe Unbilligkeit:** In seltenen Ausnahmefällen kann der Ausgleich entfallen, wenn die Durchführung grob ungerecht wäre (z. B. bei extrem langer Trennungszeit oder schwerwiegendem Fehlverhalten).

2. Die Herausforderung:
Rentenanwartschaften im Ausland
Ein häufig unterschätztes Problem sind Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern. Da deutsche Familiengerichte keine Hoheitsgewalt über ausländische Versicherer haben, können diese Anrechte nicht direkt im Scheidungsbeschluss übertragen werden. Sie gelten rechtlich als „nicht Ausgleichsreif".

- **Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich:** Diese Anrechte werden vom direkten Ausgleich ausgenommen. Der Anspruch auf Teilung entsteht erst später, wenn der ausgleichspflichtige Partner tatsächlich Rente bezieht.
- **Unbilligkeitsprüfung:** Das Gericht kann den inländischen Ausgleich jedoch anpassen, wenn es grob unbillig wäre, inländische Renten zu teilen, während ein Partner seine ausländischen Renten ungeschmälert behält.
- **Gestaltungstipp:** Um jahrzehntelange Unsicherheiten zu vermeiden, kann oft eine zweckgebundene Abfindung vereinbart werden. So wird das ausländische Anrecht bereits zum Zeitpunkt der Scheidung wirtschaftlich ausgeglichen. Dies gilt selbstverständlich für beide Ehegatten gleichermaßen.

3. Der strategische Vorteil:
Altersvorsorge beeinflusst den Unterhalt
Die Altersvorsorge ist nicht nur für die ferne Zukunft relevant, sondern wirkt sich unmittelbar auf Ihr aktuelles verfügbares Einkommen aus. Sie beeinflusst das sogenannte „bereinigte Nettoeinkommen", welches die Basis für die Unterhaltsberechnung bildet. Hier bieten sich strategische Möglichkeiten:

- **Für Angestellte (die 4 %-Regel):** Neben den gesetzlichen Pflichtbeiträgen (18,6 %) erkennt der Bundesgerichtshof zusätzliche Vorsorgeaufwendungen beim Ehegattenunterhalt an. Angestellte können bis zu 4 % ihres Bruttoeinkommens für eine zusätzliche private Altersvorsorge einkommensmindernd geltend machen. Dies senkt die Unterhaltslast des Zahlenden oder erhöht die Bedürftigkeit des Empfängers.
- **Für Selbstständige (die 24 %-Grenze):** In der Praxis dürfen Selbstständige ohne gesetzliche Versicherungspflicht eine Gesamtvorsorge von insgesamt bis zu ca. 24 % ihres Bruttoeinkommens betreiben.
- **Der Immobilien-Effekt bei Selbstständigen:** Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erlaubt es, Immobilieninvestitionen einkommensmindernd geltend zu machen, unterscheidet aber streng nach der Nutzungsart: Bei vermieteten Objekten können die Tilgungsleistungen direkt von den Mieteinnahmen abgezogen werden, ohne dass diese Beträge die allgemeine Altersvorsorgequote von 24 Prozent berühren – der reguläre Vorsorgespielraum bleibt also voll erhalten. Wird die Immobilie hingegen selbst bewohnt, mindern die Raten zwar den mietfreien Wohnwert; übersteigt die Tilgung diesen Wert jedoch, wird dieser zusätzliche Teil nach den höchstrichterlichen Vorgaben voll auf die 24-Prozent-Grenze angerechnet und beschränkt weitere Abzugsmöglichkeiten.

4. Der Altersvorsorgeunterhalt
Ein besonders wichtiger, aber wenig bekannter Anspruch ist der Altersvorsorgeunterhalt. Viele Mandanten fragen sich: Warum gibt es diesen Anspruch, wenn doch ohnehin ein Versorgungsausgleich stattfindet?

Die Antwort ist simpel: Der Versorgungsausgleich teilt nur die Rentenanrechte, die während der Ehezeit erworben wurden. Mit der Zustellung des Scheidungsantrags (Rechtshängigkeit) endet jedoch die gesetzliche Ehezeit für den Ausgleich. Genau hier knüpft der Altersvorsorgeunterhalt an: Er sichert die Phase ab Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidung sowie die nacheheliche Zeit ab. Er ermöglicht es dem unterhaltsberechtigten Partner, trotz des Wegfalls der gemeinsamen Lebensplanung ab diesem Moment eigene, neue Rentenansprüche aufzubauen.

Wichtiger Praxishinweis: Dieser Anspruch läuft niemals automatisch. Er wird vom Gericht nur auf ausdrücklichen Antrag zugesprochen. Zudem unterliegt der Vorsorgeunterhalt einer strikten Zweckbindung: Das Geld muss nachweislich in eine Rentenvorsorge investiert werden und darf nicht für den allgemeinen Lebensbedarf verbraucht werden.

5. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung

Das Bundeskabinett hat am 22. April 2026 den Regierungsentwurf zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts beschlossen. Die Reform, die auf Vorschläge des Deutschen Familiengerichtstags zurückgeht, soll die finanzielle Gerechtigkeit im Alter stärken und gezielt das Risiko von Altersarmut – insbesondere bei Frauen nach Familienphasen – senken. Künftig wird eine große Gerechtigkeitslücke geschlossen: Verschwiegene oder vergessene Rentenrechte können auch nach der Scheidung nachträglich über eine monatliche Zahlung ausgeglichen werden. Zudem fließen Altersvorsorgen von Unternehmern nun voll in den Ausgleich ein. Neue Bagatellgrenzen verhindern künftig das Zersplittern in unwirtschaftliche Kleinstenrechte, was die Versicherten entlastet. Zuletzt wird eine gerichtliche Überprüfung wesentlich erleichtert, da Änderungsverfahren bereits zwei Jahre vor dem Renteneintritt eingeleitet werden können.

Fazit

Die Altersvorsorge ist ein zentraler und wirtschaftlich hochrelevanter Bestandteil jeder Trennung. Durch frühzeitige, strategische Weichenstellungen im Unterhalt und maßgeschneiderte Scheidungsfolgenvereinbarungen lassen sich langwierige Streitigkeiten vermeiden und Ihre finanzielle Unabhängigkeit im Alter sichern. Lassen Sie sich hierzu frühzeitig fachanwaltlich beraten, um keine Fristen oder Ansprüche zu versäumen.

Kamila Luiza Leal Dobinsky, LL.M.
Advogada brasileira
e portuguesa
Zugelassene europäische
Anwältin nach § 206 BRAO

War Opa Hans noch testierfähig?

Was zu tun ist, wenn ein Testament plötzlich alles auf den Kopf stellt

Ein Schreiben des Nachlassgerichts, ein unbekannter Name, die ominöse Person soll plötzlich Erbe von Opa Hans sein? Dann ist die Welt für die Kinder oder Enkelkinder oft erstmal aus den Fugen. Was viele nicht wissen: Ein Testament ist nicht automatisch wirksam, nur weil es existiert. Wer ernsthafte Zweifel hat, sollte genauer hinschauen und sich anwaltlich beraten lassen.

„Opa Hans hat immer gesagt, dass ich sein Erbe werde und jetzt soll laut Schreiben des Nachlassgerichts ein unbekannter Dritter alles erben" – mit solchen Sätzen kommen immer wieder Betroffene in die Kanzlei. Der Schock sitzt tief: Plötzlich taucht ein neues Testament auf, das die bisherige Erbfolge vollständig aushebelt. Ratlosigkeit, Enttäuschung, Unverständnis. Das sind die Gefühle, die Menschen in dieser Situation schildern. Doch Enttäuschung allein ist noch kein Rechtsmittel. Die entscheidende Frage lautet: War der Erblasser überhaupt noch in der Lage, ein wirksames Testament zu errichten? Die Wirksamkeit des Testamentes ist in diesem Fall zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn erhebliche Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers bestehen: wie Demenz, Beeinflussung durch Dritte, aber auch psychische Störungen und Medikamenteneinfluss.

Grundsätzlich ist das zuletzt erstellte Testament maßgeblich, auch wenn es nur einen Tag oder wenige Stunden vor dem Tod errichtet wurde. Dies setzt voraus, dass es nicht nur formwirksam ist, sondern der Erblasser auch testierfähig war.

Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn der Erblasser aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht mehr in der Lage war, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärungen einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 2229 IV BGB). Liegen diese Voraussetzungen vor, spricht man von einer Testierunfähigkeit.

Der Erblasser konnte kein wirksames Testament verfassen; dies führt dazu, dass das Testament nicht zur Anwendung gelangt. Dies klingt auf den ersten Blick einfach, ist es aber nicht.

Auch ein notarielles Testament ist kein Freifahrtschein.

Viele gehen davon aus, dass ein notariell beurkundetes Testament in jedem Fall wirksam ist. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Zwar ist der Notar verpflichtet, sich von der Testierfähigkeit des Erblassers zu überzeugen. Als medizinischer Laie kann er sich aber auch einmal täuschen. Eine notarielle Beurkundung kann ein Indiz für die Testierfähigkeit sein, aber ist kein Beweis.

Nun sind die Gerichte gefragt. Die Testierfähigkeit ist durch diese festzustellen. Vor den jeweiligen Beteiligten liegt ein oft langer und steiniger Weg, aber keineswegs aussichtloser Weg. Jeder wird die für ihn günstigeren Tatsachen vortragen. Hierzu werden Zeugen angehört, Arzt- und Pflegeberichte gewälzt, ggfs. der Notar geladen oder die Betreuungsakte beigezogen und die Beteiligten in der Sache befragt. Auch Dokumente und handschriftliche Aufzeichnungen des Erblassers spielen eine wichtige Rolle. Bestehen erhebliche Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers, so wird das Gericht ein Sachverständigengutachten einholen. Aus diesem muss sich zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Erblasser im maßgeblichen Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes nicht mehr testierfähig war.

Das ist ein oft langes und kräftezehrendes Verfahren oder Gerichtsprozess für alle Beteiligten. Aber, wer berechtigt zweifelt, sollte nicht vorschnell aufgeben. V.a. sollten vorab möglichst viele Beweise gesammelt werden.

Daher mein Rat: Wenn Sie den Eindruck haben, dass ein Testament unter zweifelhaften Umständen zustande gekommen ist, sei es durch Krankheit, Schwäche oder den Einfluss (unbekannter) Dritter, gehen Sie dem nach. Eine professionelle und individuelle Beratung und Begleitung ist dann dringend zu empfehlen.

Raphaela Hüßtege
Fachanwältin für Erbrecht
Tätigkeitsschwerpunkt:
Internationales Erbrecht,
Mediatorin

MALTRY
RechtsanwältInnen
PartG mbB

Das Notvertretungsrecht für Ehegatten

Seit dem 01.01.2023 ist das sogenannte Notvertretungsrecht für Ehegatten erstmals ausdrücklich im BGB (§ 1358 BGB) geregelt. Der Gesetzgeber hat damit auf eine seit Jahren bestehende Praxislücke reagiert: In akuten medizinischen Notfällen standen Ehepartner bislang häufig vor dem Problem, ohne ausdrückliche Vollmacht keine Entscheidungen für den anderen treffen zu dürfen. Das neue Notvertretungsrecht schafft hier eine gesetzliche Grundlage, die eine kurzfristige Handlungsfähigkeit sicherstellen soll.

Kern der Regelung ist, dass Ehegatten einander in Angelegenheiten der Gesundheitssorge vertreten können, wenn ein Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, den Abschluss von Behandlungsverträgen oder Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im medizinischen Kontext. Voraussetzung ist jedoch stets, dass keine gegenteilige Willensbekundung des betroffenen Ehegatten vorliegt und auch kein Vorsorgebevollmächtigter oder Betreuer bestellt ist.

Von zentraler Bedeutung ist die zeitliche Begrenzung dieses Notvertretungsrechts. Es gilt grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erstmals vorliegen. Danach endet die gesetzliche Vertretungsbefugnis automatisch. Diese Befristung verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Regelung: Sie soll lediglich eine kurzfristige Überbrückung darstellen, nicht jedoch eine dauerhafte rechtliche Vertretung ersetzen.

Ebenso wichtig ist die inhaltliche Beschränkung. Das Notvertretungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Vermögensrechtliche Fragen, etwa der Zugriff auf Bankkonten, die Regelung laufender Zahlungsverpflichtungen oder Entscheidungen über Immobilien, sind hiervon ausdrücklich nicht umfasst. Gerade in der Praxis zeigt sich jedoch, dass gesundheitliche Krisensituationen häufig auch wirtschaftliche und organisatorische Entscheidungen erforderlich machen. In solchen Fällen greift das Notvertretungsrecht nicht, sodass ohne weitergehende Vollmachten erhebliche Handlungslücken entstehen können.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das gesetzliche Notvertretungsrecht zwar eine sinnvolle Ergänzung darstellt, eine umfassende Vorsorge jedoch keinesfalls ersetzt. Für Ehegatten bleibt es daher von erheblicher Bedeutung, frühzeitig Vorsorgevollmachten zu erteilen. Eine solche Vollmacht ermöglicht es, eine Vertrauensperson – häufig den Ehepartner – umfassend zur Vertretung in persönlichen, gesundheitlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu bevollmächtigen.

Welche praktischen Erschwernisse ohne Vorsorgevollmacht entstehen können, zeigt sich in der anwaltlichen Beratungspraxis deutlich: So kann es etwa vorkommen, dass der gesunde Ehegatte keinen Zugriff auf das nur auf den Namen des anderen laufenden Bankkontos erhält und laufende Kosten wie Miete, Kreditraten oder Versicherungen nicht rechtzeitig beglichen werden können. Gleiches gilt für den Umgang mit Behörden: Anträge bei Kranken- oder Pflegekassen, Rentenstellen oder Sozialbehörden können ohne Vollmacht nicht wirksam gestellt werden.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich bei organisatorischen Fragen, etwa der Auflösung oder dem Abschluss von Mietverhältnissen, der Veräußerung eines Fahrzeugs oder der Abschluss eines Pflegeheimvertrages. Selbst einfache Auskünfte werden von Banken, Versicherungen oder Vertragspartnern häufig aus datenschutzrechtlichen Gründen verweigert, solange keine wirksame Vollmacht vorliegt. Die landläufige Annahme, dass ein Ehegatte den anderen Ehegatten in sämtlichen Lebenslagen aufgrund der Ehe wirksam vertreten darf, geht rechtlich fehl. In der Konsequenz kann dies dazu führen, dass in einer ohnehin belastenden Situation zusätzliche rechtliche und wirtschaftliche Probleme entstehen.

Der entscheidende Vorteil einer Vorsorgevollmacht liegt in ihrer Flexibilität und ihrem individuellen Zuschnitt. Während das Notvertretungsrecht starr und gesetzlich begrenzt ist, kann eine Vollmacht passgenau auf die persönlichen Bedürfnisse und Lebensverhältnisse abgestimmt werden. So kann etwa geregelt werden, ob und in welchem Umfang der Bevollmächtigte über Vermögen verfügen darf, ob bestimmte Geschäfte der Zustimmung Dritter bedürfen oder ob mehrere Personen gemeinsam entscheiden sollen.

Gleichzeitig bestehen häufig Bedenken hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs von Vorsorgevollmachten. Diese Sorgen sind ernst zu nehmen, lassen sich jedoch durch eine sorgfältige Gestaltung der Vollmacht erheblich reduzieren. Denkbar sind etwa Kontrollmechanismen wie die Verpflichtung zur Rechenschaft gegenüber weiteren Vertrauenspersonen, die Begrenzung einzelner Befugnisse oder die Anordnung, dass bestimmte Entscheidungen nur gemeinsam mit einem zweiten Bevollmächtigten getroffen werden dürfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das seit 2023 geltende Notvertretungsrecht für Ehegatten eine wichtige, aber bewusst eng gefasste Regelung darstellt. Es schafft schnelle Hilfe in akuten medizinischen Notlagen, ist jedoch zeitlich befristet und auf Gesundheitsfragen beschränkt. Wer eine umfassende und langfristige Absicherung wünscht, kommt an der Erteilung einer individuell gestalteten Vorsorgevollmacht nicht vorbei. Gerade Ehegatten sollten diese Möglichkeit nutzen, um sich gegenseitig rechtssicher abzusichern und zugleich durch klare Regelungen einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Justine Neumair
Rechtsanwältin
Fachanwältin Erbrecht

Maltry RechtsanwältInnen PartG mbB
Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.
Hohenzollernstraße 89 · 80796 München
Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54
Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com
Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag
08.30 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag
08.30 – 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung